

daß sie allein, mit Ausschluß des Staates, über die christlichen Ehen Verfügungen treffen, Bedingungen über Gültigkeit und Ungültigkeit des Eheabschlusses festsetzen kann. Sie beruft sich hierbei auf ihre geistliche Gewalt, von Christus ihr übertragen, der den von Anbeginn an bestehenden religiösen Charakter der Ehe zum sündlichen Sacrament des Neuen Bundes erhoben und damit die ganze Gerichtsbarkeit über den eigentlichen Ehebund und dessen Gültigkeit — wenn und insoweit es nöthig war — für jede andere Auctorität cassirt und der Kirche anheim gegeben hat. Daher begreift sich auch die wiederholte Verurtheilung, mit welcher die Kirche gegen die Civilehe vorgegangen ist. So sprach besonders Pius IX. in der Allocution im geheimen Conclistorium, 27. September 1852: „Rein Katholik kann darüber in Unwissenheit sein, daß die Ehe in Wahrheit und Wirklichkeit eines der sieben Sacramente ist, auf Christi Einsetzung beruhend, und daß . . . deshalb jede andere Verbindung zwischen Mann und Weib unter Christen, die nicht Sacrament ist, mag sie auch noch so sehr nach Civilgesetzen geschlossen sein, nichts Anderes ist als ein schändliches und schandwürdiges Concubinat.“ Leo XIII. in seiner Encyclica vom 21. April 1878: „Aber nachdem durch gottlose Gesetze, welche alle Ehrfurcht vor diesem ‚großen Sacramente‘ bei Seite setzen, die Ehe unter die rein bürgerlichen Contracte eingereiht ist, hat man elendiglich das erreicht, daß unter Verletzung der Würde der christlichen Ehe die Menschen mit legalem Concubinat statt der Ehe sich begnügen“; und womöglich noch schärfer in der Encyclica Arcanum divinae sapientiae vom 10. Februar 1880, in welcher der Ursprung der Civilehe meisterhaft geschildert ist: „Unter Anreizung des bösen Feindes hat es an solchen nicht gefehlt, welche nebst den andern Wohlthaten der Erlösung, die sie undankbar abweisen, auch die Wiederherstellung und Vervollkommnung der Ehe verachten oder gar nicht anerkennen. Das Verbrechen einiger aus früherer Zeit bestand darin, daß sie die Ehe in irgend einem zu ihr gehörigen Punkte angriffen; in unseren Tagen aber geht die weit verderblichere Sünde darauf aus, die Natur der Ehe . . . von Grund aus zu verkehren. Der Grund hiervon liegt vorzüglich darin, daß so Viele, von den Lehren einer falschen Philosophie und von verderbter Gewohnheit angesteckt, nichts so unwillig ertragen, als Unterthänigkeit und Gehorsam. Darum ist es ihr eifrigstes Bemühen, daß nicht bloß Einzelne, sondern auch die Familien und die ganze menschliche Gesellschaft die Herrschaft Gottes stolz abschütteln mögen. Und weil der Grund und Ursprung der Familie und der ganzen menschlichen Gesellschaft in der Ehe liegt, so wollen sie durchaus nicht dulden, daß diese der Gerichtsbarkeit der Kirche unterstehe; sie wollen dieselbe aller Heiligkeit entkleiden und in den engen Kreis der rein menschlichen Dinge bannen, welche nach bürgerlichem Rechte bei den Völkern geregelt und ver-

waltet werden . . . Das ist der Ursprung der sogenannten Civilehen . . .“

Folgerichtig legt die Kirche der Civilehe als solcher nicht die geringste rechtliche Bedeutung bei. Die Concilscongregation hat daher unter Zustimmung Leo's XIII. 13. März 1879 auch erklärt, daß die Civilehe dort, wo sie nicht eine im Gewissen und vor der Kirche gültige Ehe einschließe, nicht einmal als eine putative Ehe oder als ein Eheverlöbniß aufgefaßt werden könne, und daß mithin, falls nicht ein anderes Verlöbniß vorausgegangen sei, aus ihr nicht das trennende Ehehinderniß der „öffentlichen Ehrbarkeit“ erwachse, welches sonst aus einer putativen Ehe und aus gültigem Eheverlöbniß entspringt (Archiv für Kirchenr. XLII, 431 ff.). Dort jedoch, wo das Tridentinische Gesetz über die heimlichen Ehen nicht in Kraft ist, hält die Kirche entschieden daran fest, daß jede Ehe, welche auch nicht vor Pfarrer und Zeugen geschlossen, und deshalb auch die bloße Civilehe, unerlaubt zwar, aber eine wahre und gültige Ehe sei, falls kein anderes kirchliches Hinderniß entgegenstehe. — Wenn nun auch die Kirche die Civilehe als einen Uebergriff in ihre Rechte auffassen und die Einführung derselben ihren Angehörigen gegenüber als unstatthaft zurückweisen muß, so gestaltet sich die Sache doch anders bezüglich der Statthaftigkeit oder selbst der Gewissenspflicht für katholische Unterthanen eines Staates, die dießbezüglichen Staatsgesetze zu befolgen. Wenn bloß die Nothcivilehe oder die facultative Civilehe eingeführt ist, so werden ja Katholiken nie durch's Gesetz gezwungen; dann ist es klar, daß die Kirche es ihren Kindern strengstens untersagen muß, irgend eine Civilehe einzugehen. Nicht so, wenn das Gesetz die Zwangscivilehe eingeführt hat. Freilich hält die Kirche grundsätzlich daran fest, daß der Staat die kirchlich abgeschlossenen Ehen acceptiren müsse und daß er nur berechtigt sei, der Regelung der weltlichen Interessen und der bürgerlichen Folgen wegen sich die kirchlich abgeschlossenen Ehen notificiren zu lassen. Begnügt sich jedoch der Staat damit nicht, und läßt er für seine Unterthanen die bürgerlichen Rechte nur eintreten auf die bürgerlich eingegangene Ehe hin, so ist es in gewissem Sinne Pflicht der Unterthanen, jenen Vorschriften nachzukommen. Diese Pflicht leitet sich nicht so fast her aus dem der Obrigkeit im Gewissen schuldigen Gehorsam — weil nämlich nach Ueberzeugung der katholischen Kirche eine Competenzüberschreitung in der Sache selbst vorliegt, so kann sie auf eine Gewissenspflicht der Sache an und für sich wegen nicht erkennen —, aber sie leitet sich her aus der Pflicht, für sich und die Nachkommen die übeln Folgen zu vermeiden, welche mit der Nichtbefolgung jener Gesetze verbunden wären. Der Standpunkt der Kirche ist ausgedrückt in den Erklärungen der Pönitentiarie. Dieselbe hat zur Wahrung der kirchlichen Rechte und zur Erzielung einmüthigen und correcten Vorgehens der Pfarrer und der gläubigen Katholiken schon am 15. Januar